

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "*Schullandheim Burg Waldmannshausen e.V.*". Der Verein hat seinen Sitz in Hagen

Theodor-Heuss-Gymnasium, Humpertstraße 19, 58097 Hagen

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen (AG Hagen, VR 1124).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betreibt sein Schullandheim, das insbesondere der Erziehung, der Ausbildung und der Fortbildung von Jugendlichen dient durch

- projektorientierte und fächerübergreifende Bildungsinhalte im Bereich der Umwelterziehung, der Naturwissenschaften, der Technik, der Gesundheitserziehung u. ä.,
- interkulturelle Begegnungen,
- soziale und integrative Maßnahmen,
- sportliche Aktivitäten,

um junge Menschen in der Anwendung geistiger, motorischer und emotionaler Verhaltensweisen zur effektiven und kritischen Auseinandersetzung mit konkreten Lebenssituationen zu unterstützen und damit die Ausbildung der sozialen Kompetenz im Rahmen des Bildungsauftrags der Schulen zu ermöglichen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Sinne der Vereinsziele im Verein engagieren möchte. Vor allem sind hier Personen mit einem besonderen Bezug und / oder einer persönlichen Bindung zum Landheim z.B. durch schulische Kontakte (Lehrer, Eltern und ehemalige Schüler) angesprochen. Bei Minderjährigen bedarf es einer Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag des Bewerbers.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt kann jeder Zeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Organe

Die Organe des Schullandheimvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das folgende Rechnungsjahr und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festlegung des Beitrages für das folgende Rechnungsjahr

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jedes Jahr einmal zusammen, in der Regel im 1. Quartal. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

3. Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben nach einer ununterbrochenen Dauer der Mitgliedschaft von 3 Kalendermonaten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres nicht entrichtet haben, haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

2. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,

dem 1. Geschäftsführer (Belegung),

dem 2. Geschäftsführer (interne und externe Kommunikation),

dem Kassenwart

und dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in Jahren mit gerader Zahl statt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wenn möglich sollte mindestens ein Mitglied der Hagener Lehrer- und / oder Elternschaft im Vorstand vertreten sein.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Er ist von ihr für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

6. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem ersten Geschäftsführer und dem Kassenwart.

7. Der Belegungsplan wird vom ersten Geschäftsführer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für das abgelaufene und nächste Rechnungsjahr in der jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 6a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Hauptversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7

Beirat

Zur Beratung des Vorstandes in weitergreifenden fachlichen und organisatorischen Fragen kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

§ 8

Niederschrift

Es sind grundsätzlich über die Sitzungen der Organe des Vereins Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und einem Protokollführer (in Vorstandssitzungen dem Schriftführer) zu unterzeichnen sind. Sie müssen dem Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden.

§ 9

Haushaltsführung

1. In der Mitgliederversammlung sind ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Rechnungsprüfer hat jeweils die Abrechnung und den Kassenstand zu prüfen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Etwaige Gewinne sind nur in Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins sowie der Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hagen mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Änderung des §6a der Satzung vom 21.04.2004 wurde in der Mitgliederversammlung am 01.03.2010 beschlossen.

Hagen, 01.03.2010

Stefan Treß

(1. Vorsitzender)

Detlef Seitz

(Schriftführer)